

Betriebsgemeinschaft / Vorgehen

In acht Schritten zur Gründung einer Betriebsgemeinschaft

1. Informationsbeschaffung

Verfügbare schriftliche und mündliche Informationen bei den folgenden Stellen beschaffen:

- Kantonale oder private landwirtschaftliche Beratung
- Treuhandstellen
- Kantonale Landwirtschaftsverwaltung
- [Plattform überbetriebliche Zusammenarbeit](#) (→ Link)

2. Diskussion unter den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern

Zusammen mit den potenziellen Gesellschafter/innen inkl. ihren Ehe- oder Lebenspartner/innen die Ziele und Möglichkeiten einer allfälligen Zusammenarbeit diskutieren: Wo gibt es Übereinstimmung bzgl. Strategie, Produktionsplan, Aufteilung von Arbeit, Verantwortung, Einkommen, etc., wo nicht? Es lohnt sich, diese Vorgespräche von einer Drittperson moderieren zu lassen.

3. Konkretisierung der Zusammenarbeit im Gesellschaftsvertrag

Unter Beizug der landwirtschaftlichen Fachberatung und zusammen mit den Ehe- und Lebenspartner/innen alle wichtigen Fragen klären und den Gesellschaftsvertrag erstellen. Mit der Unterschrift aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie allfälliger Ehe- und Lebenspartner/innen wird der Vertrag rechtsgültig (evtl. unter Vorbehalt der amtlichen Anerkennung).

4. Gesuch an die kantonale Landwirtschaftsverwaltung

Mittels ausgefülltem Formular und Beilagen (Gesellschaftsvertrag, etc.) wird bei der zuständigen kantonalen Stelle um die Anerkennung der geplanten Betriebsgemeinschaft ersucht. Beiträge für Gründung und Startphase resp. Weiterentwicklung der Gemeinschaft nach Art. 19e **SVV** können ebenfalls bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle beantragt werden.

5. Prüfung des Gesuches

Die kantonale Anerkennungsstelle überprüft die Rechtmässigkeit der Gemeinschaftsgründung aufgrund der Bestimmungen der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.

6. Kantonale Verfügung

Die positive oder negative Verfügung der Landwirtschaftsverwaltung (als Anerkennungsstelle) wird den Gesellschaftern und Gesellschafterinnen mit Begründung schriftlich mitgeteilt. Gegen den Entscheid der kantonalen Behörde kann Beschwerde eingereicht werden (Frist und Adressat der Beschwerde sind der Rechtsmittelbelehrung zu entnehmen, die dem Entscheid beigefügt sein muss).

7. Milch-Vertragsmengen werden zusammengelegt

Bei einer positiven Verfügung – d. h. bei einer Anerkennung der Betriebsgemeinschaft – legt die zuständige Stelle des Milchkäufers/der Milchkäuferin (Produzentenorganisation PO oder Produzenten-Milchverwerter-Organisation PMO) die Vertragsmengen der Mitgliedsbetriebe mit Wirkung ab 1. Mai vor dem Zusammenschluss zusammen. Auf Gesuch hin kann die Zusammenlegung auch auf das Datum des Zusammenschlusses oder auf den nächstfolgenden 1. Mai festgelegt werden.

Achtung: Milchkaufverträge sind privatrechtliche Angelegenheiten. Die Milchkäufer/innen sind grundsätzlich nicht verpflichtet, solche Änderungen zu vollziehen. Die Mehrheit ist aber kooperativ. Schwierig wird die Zusammenlegung dann, wenn die beiden Gesellschafter/innen vorher an verschiedene Milchkäufer/innen geliefert haben. Daher unbedingt vorher mit dem Milchkäufer resp. der Milchkäuferin abklären!

8. Vollzug der Gemeinschaft gemäss Vertrag

Die Bewirtschaftung auf gemeinsame Rechnung mit gemeinsamer Buchhaltung kann beginnen.